

# LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

## MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

### M e r k b l a t t

#### Gutachterkommissionen für Fragen ärztlicher Haftpflicht der Landesärztekammer Baden-Württemberg

Stand: September 2005

#### **I. Aufgaben der Gutachterkommissionen**

Mit der Einrichtung der Kommissionen zur Begutachtung vermuteter ärztlicher Behandlungsfehler verfolgt die Landesärztekammer das Ziel, durch sachverständige, objektive Begutachtung ärztlichen Handelns der durch mögliche Behandlungsfehler in ihrer Gesundheit geschädigten Person die Durchsetzung begründeter Ansprüche und dem Arzt die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern.

#### **II. Zuständigkeit der Gutachterkommissionen**

Das Verfahren vor den baden-württembergischen Gutachterkommissionen kann nur eingeleitet werden, wenn die als fehlerhaft bezeichnete Behandlung von einem in Baden-Württemberg tätigen Arzt durchgeführt wurde.

Da die Gutachterkommissionen dezentral bei den jeweiligen Bezirksärztekammern eingerichtet sind, ist der Antrag an die Bezirksärztekammer zu richten, in deren Bezirk der Behandlungsfehler verursacht wurde.

Die Bezirksärztekammern haben folgende Anschriften:

Bezirksärztekammer Nordwürttemberg  
Jahnstr. 5  
70597 Stuttgart

Bezirksärztekammer Nordbaden  
Keßlerstr. 1  
76185 Karlsruhe

Bezirksärztekammer Südwürttemberg  
Haldenhastr. 11  
72770 Reutlingen

Bezirksärztekammer Südbaden  
Sundgaullee 27  
79114 Freiburg

#### **III. Zusammensetzung der Gutachterkommissionen**

Die Kommissionen setzen sich jeweils aus einem Juristen, einem durch langjährige Berufstätigkeit erfahrenen niedergelassenen Arzt und einem Arzt, der in demselben medizinischen Fachgebiet tätig ist, wie der betroffene Arzt, zusammen.

Die Landesärztekammer ist an diesem Verfahren selbst nicht beteiligt. Die ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Hierdurch wird eine objektive, sachkundige und unparteiische Beurteilung des Falles gewährleistet.

#### **IV. Verfahren**

Um das für die Beteiligten **gebührenfreie** Verfahren in Gang zu setzen, genügt ein **schriftlicher Antrag** des Patienten oder des Arztes, dem ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird. Eine anwaltliche Vertretung ist hierfür, wie für das gesamte Verfahren, nicht erforderlich, aber zulässig. Das Verfahren wird nur dann durchgeführt, wenn der Antragsgegner dem zustimmt. Für seine Erklärung ist ihm eine Frist eingeräumt.

Nach dem geltenden Statut der Gutachterkommissionen für Fragen ärztlicher Haftpflicht werden sie in folgenden Fällen nicht tätig:

- wenn ein Gericht bereits rechtskräftig über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch Vergleich erledigt wurde;
- wenn wegen desselben Behandlungsvorgangs ein Gerichtsverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig war oder ist;
- wenn der behauptete Behandlungsfehler im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt;
- wenn kein Behandlungsfehler geltend gemacht wird;
- wenn es sich um behauptete Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung von ärztlichen Gutachten handelt.

Um die Entscheidung der jeweiligen Gutachterkommission vorzubereiten, werden zunächst Stellungnahmen der Beteiligten ggf. auch der vor- und nachbehandelnden Ärzte eingeholt und die maßgebenden Unterlagen beigezogen. Hierdurch soll der in Streit stehende Sachverhalt möglichst schnell aufgeklärt werden. Zusätzlich können externe Sachverständigengutachten angefordert werden. Zeugen vernehmen die Kommissionen nicht.

In vielen Fällen werden vor Abfassung des Gutachtens die Parteien von der jeweiligen Kommission zu einer gemeinsamen mündlichen Erörterung über Art und Verlauf der Behandlung gebeten.

Diese Maßnahmen bringen es mit sich, dass die Verfahren durchschnittlich 9 Monate dauern.

#### **V. Abschließende Entscheidung**

Das Verfahren endet mit der Begutachtung der jeweils zuständigen Kommission, ob der Arzt einen Behandlungsfehler begangen hat, durch den ein Gesundheitsschaden verursacht wurde. Dabei handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Entscheidung. Eine Haftung für die Richtigkeit der Beurteilung besteht nicht. Dem Antragsteller oder -gegner bleibt es unbenommen, nach der Entscheidung einer Gutachterkommission den Rechtsweg zu beschreiten. In gerichtlichen Verfahren kann das Gericht das Votum einer Gutachterkommission als Urteilsgrundlage nutzen, es ist jedoch im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung an die Entscheidung nicht gebunden.

Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Gutachterkommissionen ist nicht vorgesehen.